

Gegen Empfangsbestätigung
Firma
Wacker Chemie AG
Werk Burghausen
Abt. WB-E-G-Genehmigungen/Auflagen
Johannes-Hess-Straße 24
84489 Burghausen

Ihr Schreiben vom 30.08.2022
Ihr Zeichen Gioacchino Carusotto
Unser Zeichen 22-15-E11-G1/22
(bei Antwort bitte angeben)
Sachbearbeiter/in Ulrike Kaiser
Telefon 08671/502-715
Fax 08671/502-71715
E-Mail ulrike.kaiser@lra-aoe.de
Zimmer S104 (Dienstgebäude Bahnhofstr. 13)

Altötting, 15. November 2023

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG);

Vorhaben der Firma Wacker Chemie AG, Werk Burghausen:

E11 - Alkoholyse-Lack-Anlage (1003) Neuerrichtung einer MeRLin-Anlage, LP121

Anlagen: 1 Empfangsbestätigung g. R.
4 Ordner Antragsunterlagen i. R.
1 Formblatt „Inbetriebnahmeerklärung“ g. R.
2 TÜV-Gutachten vom 21.07.2023 und 25.10.2023 in Abl.
3 Stellungnahmen in Abl.

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Landratsamt Altötting erlässt folgenden

Bescheid

A.

I. Genehmigung

Auf Antrag der Firma Wacker Chemie AG, Werk Burghausen, vom 30.08.2022 wird aufgrund der §§ 4 Abs. 1 und 16 Abs. 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) die Genehmigung erteilt, die Anlage E11 – Alkoholyse-Lack-Anlage – durch das Vorhaben (1003) – Neuerrichtung einer MeRLin-Anlage, LP121 - nach Maßgabe der Nebenbestimmungen zu ändern und entsprechend zu betreiben.

II. Der Genehmigung liegen zugrunde:

1. Die vom Antragsteller mit Schreiben vom 30.08.2022 vorgelegten, am 05.09.2022 beim Landratsamt Altötting eingegangenen, mit E-Mails vom 03.07.2023, 10.07.2023, 31.07.2023 und 05.10.2023 ergänzten und mit dem Genehmigungsvermerk des Landratsamtes Altötting versehenen Pläne, Zeichnungen, Beschreibungen und Besprechungsberichte, soweit sich aus Abschnitt B dieses Bescheides nicht etwas Anderes ergibt;
2. der Bescheid des Landratsamtes Altötting vom 07.11.2022, Az. 22-15-E11-G1/22 VzB, zur Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 8a BImSchG;
3. die Stellungnahme der Stadt Burghausen vom 13.09.2022, BV-Nr. 212/2022 Ji;
4. die Gutachten der Firma TÜV Süd Industrieservice GmbH vom 21.07.2023, Auftrags-Nr. 3691617, und vom 24.08.2023, Auftrags-Nr. 3826087;
5. die Stellungnahme des Gewerbeaufsichtsamtes bei der Regierung von Oberbayern vom 09.09.2022, Az. M 5A/BS 13777/2022-M h;
6. die Stellungnahmen des Bereiches Umwelttechnik des Sachgebietes 22 beim Landratsamt Altötting vom 14.11.2023, Az. 22-15-E11-G1/22 Lärm;
7. die Stellungnahme des Sachgebiets 23 – Wasserwirtschaft – im Landratsamt Altötting vom 01.08.2023, Az. 23-4563-Wacker Chemie-T1554;
8. die Stellungnahme des Sachgebiets 24 – Naturschutz – im Landratsamt Altötting vom 27.09.2022, Az. 173-6/7.2;

III. Hinweis und Vorbehalt:

Diese Genehmigung erlischt, wenn innerhalb einer Frist von drei Jahren nach ihrer Unanfechtbarkeit mit der Errichtung oder dem Betrieb der Anlage nicht begonnen oder die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist.

Die Frist nach Absatz 1 kann auf schriftlichen Antrag jeweils bis zu zwei Jahren verlängert werden.

B.

Nebenbestimmungen

I. Allgemeines

1. Die Anlage E11 – Alkoholyse-Lack-Anlage - ist nach Maßgabe der dieser Genehmigung unter Abschnitt A II zugrunde gelegten Unterlagen unter Berücksichtigung der mit diesem Bescheid und früherer Genehmigungsbescheide gesetzten Auflagen zu ändern und zu betreiben. Bei Errichtung baulicher Anlagen sind die einschlägigen baurechtlichen Vorschriften (z. B. Bayerische Bauordnung – BayBO -) zu beachten.
2. Die Auflagen sind – soweit dies betriebstechnisch möglich ist – vor Inbetriebnahme der geänderten Anlage zu erfüllen. Der Zeitpunkt der Inbetriebnahme entsprechend dieser Genehmigung ist dem Landratsamt Altötting vorher mit beiliegendem Formblatt mitzuteilen.
3. Die Änderungen sind in die bestehenden Brand- und Explosionsschutzmaßnahmen des Werkes einzubeziehen. Insbesondere sind im Benehmen mit der Werkfeuerwehr die für den abwehrenden Brand- und Katastrophenschutz erforderlichen Einrichtungen (Alarm- und Gefahrenabwehrpläne, Löschwasserversorgung, Feuerwehrezufahrt usw.) vorzusehen sowie Vorsorgemaßnahmen zur Vermeidung von Gewässer- und Bodenverunreinigungen zu treffen.
4. Der Gefahrenabwehrplan (GAPL) ist, soweit notwendig, zu ergänzen und mit dem Katastrophenschutzplan für den Landkreis Altötting beim Sachgebiet 14 – Brand- und Katastrophenschutz – abzustimmen.
5. Bei der Abwasserbeseitigung und beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind die einschlägigen Vorschriften der Wassergesetze (insbesondere die §§ 62 und 63 WHG) und der Anlagenverordnung zu beachten.

II. Arbeitsschutz – Betriebssicherheit

1. Gefährdungsbeurteilung

Der Arbeitgeber hat die für die Beschäftigten mit ihrer Arbeit verbundenen Gefährdungen zu ermitteln und Maßnahmen des Arbeitsschutzes festzulegen. Die vorhandenen Gefährdungsbeurteilungen der „E 11 Alkoholyse-Lack-Anlage“ sind zu überprüfen und bezüglich der beantragten Änderungen zu ergänzen. Sie müssen alle Arbeitsplätze bzw. Arbeitsbereiche der Anlage erfassen.

2. Betriebsanweisungen

Für die neue MeRLin-Anlage sind, soweit erforderlich, arbeitsbereichs- und stoffbezogene Betriebsanweisungen für die Beschäftigten zu erstellen, in denen auf die mit den Tätigkeiten verbundenen Gefahren für Mensch und Umwelt hingewiesen wird, sowie die erforderlichen Schutzmaßnahmen und Verhaltensregeln festgelegt werden.

3. Unterweisung der Beschäftigten

Vor Aufnahme der Tätigkeit und danach mindestens einmal jährlich sind die Beschäftigten anhand der Betriebsanweisungen über die Gefahren sowie die Maßnahmen zu deren Abwendung bezüglich der neuerrichteten MeRLin-Anlage mündlich zu unterweisen. Die Beschäftigten haben die Teilnahme an der Unterweisung durch Unterschrift zu bestätigen.

4. Explosionsgefährdungen

- Die vorhandenen Explosionsschutzdokumente gemäß GefStoffV sind bezüglich des beantragten Vorhabens zu überprüfen und falls erforderlich, entsprechend zu ergänzen. Aus diesen muss hervorgehen, dass die Explosionsgefährdungen ermittelt und angemessene Vorkehrungen zum Explosionsschutz getroffen wurden.
- Anlagen in explosionsgefährdeten Bereichen sind vor der erstmaligen Inbetriebnahme und nach prüfpflichtigen Änderungen sowie wiederkehrend mindestens alle sechs Jahre nach den Vorgaben der BetrSichV durch eine zugelassene Überwachungsstelle oder eine zur Prüfung befähigte Person auf Explosionssicherheit zu prüfen (§ 15, 16 BetrSichV).
- Zusätzlich sind Geräte, Schutzsysteme, Sicherheits-, Kontroll- und Regelvorrichtungen im Sinne der ATEX-Richtlinie mit ihren Verbindungseinrichtungen als Bestandteil einer Anlage in einem explosionsgefährdeten Bereich und deren Wechselwirkungen mit anderen Anlagenteilen wiederkehrend durch eine zugelassene Überwachungsstelle oder durch eine zur Prüfung befähigte Person mindestens alle drei Jahre zu prüfen.
- Zusätzlich sind Lüftungsanlagen sowie Absauganlagen (als Bestandteil von Anlagen in explosionsgefährdeten Bereichen) wiederkehrend durch eine zugelassene Überwachungsstelle oder durch eine zur Prüfung befähigte Person zu prüfen.
- Das Ergebnis der Prüfungen ist aufzuzeichnen und der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen.

5. Verwendung von Gefahrstoffen

- Gefahrstoffe müssen so be- und verarbeitet, gelagert oder befördert werden, dass eine Gefährdung für die Beschäftigten ausgeschlossen ist. Entsprechend der Gefährdungsbeurteilung ist dafür zu sorgen, dass die Gefahren durch die festgelegten Maßnahmen beseitigt oder auf ein Mindestmaß verringert sind. Es ist eine Substitutionsprüfung durchzuführen. Sollte eine Substitution nicht möglich sein, so ist dies in der Dokumentation der Gefährdungsbeurteilung zu begründen.

6. Anzeige

Der Betreiber der Anlage hat der Regierung von Oberbayern – Gewerbeaufsichtsamt unverzüglich folgendes anzuzeigen:

- jeden Unfall, bei dem ein Mensch getötet oder erheblich verletzt worden ist und
- jeden Schadensfall, bei dem Bauteile oder sicherheitstechnische Einrichtungen versagt haben

7. Allgemein

Weitere Auflagen, die sich aufgrund der im Plan nicht ausgewiesenen Nutzung oder aufgrund von Planabweichungen bei der Bauausführung ergeben sollten, bleiben ausdrücklich vorbehalten.

III. Ausgangszustandsbericht

Die Firma Wacker Chemie AG, Werk Burghausen, konnte darlegen, dass durch entsprechende Sicherheitsvorrichtungen und Schutzvorkehrungen eine Verschmutzung des Bodens oder des Grundwassers auf dem Anlagengrundstück durch die Verwendung relevanter gefährlicher Stoffe ausgeschlossen werden kann.

Bei Einhaltung der nachgenannten Auflagen kann daher aus wasserwirtschaftlicher Sicht auf die Erstellung eines Ausgangszustandsberichts für die Anlage E11 – Alkoholyse-Lack-Anlage – verzichtet werden.

IV. Gewässerschutz

1. Die neue AwSV-Anlage Nr. 4 MeRLin-Anlage ist vor Inbetriebnahme und wiederkehrend alle 5 Jahre entsprechend § 46 Abs. 2 AwSV i.V. mit Anlage 5 durch einen Sachverständigen nach § 2 Abs. 33 AwSV überprüfen zu lassen.
2. Spätestens bis zum 31.12.2024 ist das neue Rückhaltekonzept für die Anlagenbereiche LP117 und LP121 zu realisieren.
3. Folgende Rohrleitungen zum Befördern von wassergefährdenden Stoffen sind durch selbsttätige Störmeldeeinrichtungen in Verbindung mit ständig besetzter Betriebsstätte (z. B. Messwarte) oder monatliche Kontrollgänge zu überwachen. Die Verlängerung auf 3 Monate ist möglich, wenn mindestens eine jährliche Dichtheitsprüfung (DHP) der Rohrleitungen bei Betriebsdruck durchgeführt wird und bei Flanschverbindungen und Armaturen der Bauart A jährlich Anzugsmomente, Spindel bzw. Wellenabdichtung geprüft werden. Im Arbeitsbereich von unterwiesenem Betriebspersonal entfallen die Kontrollgänge, wenn die Rohrleitung und ihre Verbindungen/Armaturen leicht einsehbar sind.

Bestehende Rohrleitungen

Nr. AwSV-Anlage/Rohrleitungsbezeichnung	WGK
1/V0153=T002=R0154	1
1/V0153=T002=R0163	1
1/V0153=T002=R0167	1
1/V0153=T002=R0587	1

1/V0153=T002=R0588	1
1/V0153=T002=R0589	1
1/V0153=T001=R0003	2
1/V0153=T001=R0020	2
1/V0153=T001=R0021	2
1/V0153=T001=R0025	2
1/V0153=T001=R0026	2
1/V0153=T002=R0131	2
1/V0153=T002=R0161	2
1/V0153=T002=R0207	2
1/V0153=T002=R0247	2
1/V0153=T002=R0515	2
1/V0153=T006=R1003	2
1/V0153=T006=R1006	2
1/V0153=T006=R1021	2
1/V0153=T006=R1025	2
1/V0153=T006=R1026	2

Neue Rohrleitungen

Nr. AwSV- Anlage/Rohrleitungsbezeichnung	WGK
4/V0153=T011=R1949	1
4/V0153=T011=R1950	1
4/V0153=T010=R1809	2
4/V0153=T011=R1911	2

Zur Einhaltung der Vorgaben aus dem ATV-DVWK-Arbeitsblatt A 780 sind unter anderem folgende Anforderungen zu erfüllen:

- Die oberirdischen Rohrleitungen sind durch selbsttätige Störmeldeeinrichtungen, Messwarte oder monatliche Kontrollgänge zu überwachen. Die Verlängerung auf 3 Monate ist möglich, wenn eine jährliche Dichtheitsprüfung (DHP) bei Betriebsdruck durchgeführt wird und bei Flanschen, Armaturen der Bauart A, jährlich Anzugsmomente, Spindel, Wellenabdichtung geprüft werden. Bei Stoffen der WGK 2 und 3 ist ein Alarm- und Maßnahmenplan aufzustellen. Im Arbeitsbereich von unterwiesenem Betriebspersonal entfallen die Kontrollen, wenn die Rohrleitungen leicht einsehbar sind.
- Auf der Grundlage der Gefährdungsabschätzung sind zum Ausschluss eines Ausgangszustandsberichtes für Boden und Grundwasser (AZB) bei allen oberirdischen Rohrleitungen mit wassergefährdenden Stoffen (gefährlichen Stoffen nach der IE-Richtlinie) außerhalb von stoffundurchlässigen Flächen mit Rückhaltung folgende wiederkehrende Prüfungen durchzuführen: DP10 + ZP + DHP (Rohrleitungstyp 1)

Wiederkehrende Druck- oder Ersatzprüfung (DP)

DP 10: alle 10 Jahre

DP 5: alle 5 Jahre (wenn Wanddickenmessungen ergeben, dass kürzere Fristen erforderlich sind)

Wiederkehrende Zustandsprüfung (ZP)

alle 5 Jahre

Wiederkehrende Dichtheitsprüfung (DHP)

alle 5 Jahre

4. Die bestehenden Abwasserleitungen zum AB202/LP110, die Teil der bisherigen Rückhalteeinrichtung im Leckagefall sind, sind einer aktuellen Dichtheitsprüfung entsprechend der DIN EN 1610 zu unterziehen.
5. Die Funktion der gewässerschutzrelevanten Sicherheitseinrichtungen ist ständig in ordnungsgemäßem Zustand zu halten.
6. Die Sicherheitseinrichtungen (Überfüllsicherungen, Alarmierungen, Abschaltanlagen etc.) sind mindestens einmal jährlich auf ihre Funktionsfähigkeit zu überprüfen. Vorschriften aus bauaufsichtlichen Zulassungen bleiben unberührt.
7. Alle Anlagen und Anlagenteile sind einschließlich der Auffangräume, Ableitflächen, Rinnen etc. mindestens einmal jährlich einer eingehenden Sichtkontrolle zu unterziehen.
8. Die jährlichen Überprüfungen, Ergebnisse und erfolgte Maßnahmen sind zu dokumentieren.
9. Nach einem Beaufschlagungsfall sind die betroffenen Flächen auf einwandfreien Zustand zu überprüfen.
10. Die Anlagen sind mindestens einmal täglich auf offenkundige Schäden und Undichtheiten zu kontrollieren.
11. Festgestellte Mängel sind umgehend zu beheben.

1.2 Über Art und Menge der in der Anlage eingesetzten und hergestellten Stoffe sind Betriebsaufzeichnungen zu führen.

B. Anforderungen an den Betrieb

1. Anforderungen zur Emissionsminderung

1.1 Die Anlage E11 – Alkoholyse-Lack-Anlage – ist als geschlossenes System zu errichten und zu betreiben, soweit nicht nachfolgend gesonderte Regelungen getroffen sind.

1.2 HCl-haltige Abgase sind über die Tieftemperaturkondensationen AW426 bzw. AW466 der HCl-Destillation der E01 – Silananlage – zuzuführen:

Anlagenteil	Betriebsvorgang	Abgasführung
[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]
[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]
[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]
[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]
[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]
[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]

1.3 Nicht HCl-haltige Abgase sind über die Abgaskühler AW414/AW485 der K01 – Rückstandsverbrennung zuzuführen:

Anlagenteil	Betriebsvorgang	Abgasführung
[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]
[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]
[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]
[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]
[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]
[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]
[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]

* Die Behälter sind z. T. untereinander gaspendelt.

1.4 Folgende staubhaltige Abgase sind der E08 – Mehrzweckanlage – (Emissionsquelle LP121/Nr.107) zuzuführen:

Absaugung an den Feststoffvorlagen AB405 und AB420

Betrieb der Feststofffördersysteme AX420 und AX421 über Filter AF60 (E08) und Vakuumpumpe AV60 (E08).

1.5 Reinigungsarbeiten

Reaktion und Strippung:

Entstehende Abgase sind über die TTK AW416 bzw. AW466 dem Wäscher AA405 bzw. AA455 zuzuführen.

Filtration:

Reinigungsarbeiten sind im geschlossenen System durchzuführen. Entstehende Abgase sind der K01 zuzuführen.

- 1.6 Die der Emissionsstelle Nr. 134, LP121 zugeführten Abgase sind über den vorhandenen 42,2 m hohen Kamin abzuleiten. Die Abgase der Emissionsquelle 134, LP121 müssen ungehindert senkrecht nach oben austreten. Eine Überdachung der Emissionsquellen ist nicht zulässig. Zum Schutz gegen Regeneinfall können Deflektoren aufgesetzt werden.

2. Anforderungen an den Betrieb

- 2.1 Durch geeignete Maßnahmen, wie Betrieb von Überwachungs- und Regeleinrichtungen, ist sicherzustellen, dass Druckentlastungseinrichtungen an druckführenden Apparaten (z. B. Sicherheitsventile) im bestimmungsgemäßen Betrieb der Anlage nicht ansprechen.

Das Ansprechen von Druckentlastungseinrichtungen ist zu dokumentieren.

- 2.2 Die Wäscher sowie die zugehörigen Apparate sind betriebsbereit zu halten. Für den Betrieb und die Wartung der Abgasreinigungseinrichtungen ist eine Betriebsanweisung zu erstellen. Die Betriebsanweisung soll die folgenden Punkte enthalten:

- Regelmäßige Kontrolle auf Mängel und Wartung der Abgasreinigungseinrichtungen und Dokumentation dieser Tätigkeiten,
- Zyklen für die Reinigung,
- Hinweise für die In- und Außerbetriebnahme bei Ausfall der Abgasreinigungseinrichtungen.

Art und Umfang von Kontrollen, Wartungsarbeiten und Reparaturen sind zu dokumentieren.

- 2.3 Ausfall der Abgasentsorgung:

- 2.3.1 Beim Ausfall der HCl-Destillation werden die HCl-haltigen Abgase nach der TTK AW416 bzw. AW466 über den Wäscher AA405 bzw. AA455 gereinigt und ins Freie geleitet (Emissionsquelle LP 121/ Nr. 134).

- 2.3.2 Bei Ausfall der TTK AW416 bzw. 466 ist die Anlage ALA1 bzw. ALA2 unter dem Gesichtspunkt der Minimierung der Emissionen und der Abfälle unverzüglich abzufahren.

- 2.3.3 Bei Ausfall der K01 werden die Abgase nach dem Abgaskühler AW414 bzw. AW485 über den Wäscher AK403 gereinigt und ins Freie geleitet (Emissionsquelle LP 121/ Nr. 134).

Neue emissionsrelevante Vorgänge dürfen während des Ausfalls der Abgasentsorgung zur K01 nicht begonnen werden.

Bei hoher Belastung der Abgasleitung zur Rückstandsverbrennungsanlage K01 werden auftretende Druckspitzen über den Wäscher AK403 abgebaut und über die Emissionsstelle 134/ LP 121 abgeleitet. Diese Druckspitzen sind durch eine Abgasmengemessung zu dokumentieren.

2.4 An- und Abfahren der Anlage:

Beim An- und Abfahren werden die HCl-haltigen Abgase nach der TTK AW416 bzw. AW466 über den Wäscher AA405 bzw. AA455 gereinigt und ins Freie geleitet (Emissionsstelle LP121 / Nr. 134).

Über die Häufigkeit und Dauer sind Betriebsaufzeichnungen zu führen.

2.5 Diffuse Emissionen

2.5.1 Beim Verarbeiten, Fördern, Umfüllen oder Lagern von flüssigen organischen Stoffen, sind die unter den nachfolgenden Nummern 2.5.1 ff. (vgl. Nummern 5.2.6.1 bis 5.2.6.7 der TA Luft) genannten Maßnahmen anzuwenden, wenn diese Stoffe

- a) bei einer Temperatur von 293 K einen Dampfdruck von 1,3 kPa (13 mbar) oder mehr haben
- b) einen Massengehalt von mehr als 1 vom Hundert an Stoffen nach Nr. 5.2.5 Klasse I, Nr. 5.2.7.1.1 Kl. II oder III oder Nr. 5.2.7.1.3 enthalten
- c) einen Massengehalt von mehr als 10 mg je kg an Stoffen nach Nr. 5.2.7.1.1 Klasse I oder Nr. 5.2.7.1.2 oder
- d) Stoffe nach Nr. 5.2.7.2 enthalten,

es sei denn, dass die Wirkung der unter Buchstaben b bis d genannten Stoffe nicht über die Gasphase vermittelt wird.

Soweit nachgewiesen ist, dass sich Stoffe nach Nummer 5.2.5 Klasse I, Nummer 5.2.7.1.1 Klasse II oder III oder Nummer 5.2.7.1.3 zwar in der Flüssigphase, aber bei keinem Ver- oder Bearbeitungsschritt in der Gasphase befinden, finden die nachfolgenden Anforderungen der Nr. 2.5.2 ff. keine Anwendung. Der Nachweis ist im Einzelfall für die möglichen Betriebsbedingungen zu erbringen.

2.5.2 Flanschverbindungen

Flanschverbindungen sind nur zu verwenden, wenn sie verfahrenstechnisch, sicherheitstechnisch oder für die Instandhaltung notwendig sind. Für diesen Fall sind technisch dichte Flanschverbindungen zu verwenden.

Für die Auswahl der Dichtungen und die Auslegung der technisch dichten Flanschverbindungen ist die Dichtheitsklasse $L_{0,01}$ mit der entsprechenden spezifischen Leckagerate $\leq 0,01 \text{ mg}/(\text{s}\cdot\text{m})$ für das Prüfmedium Helium oder andere geeignete Prüfmedien, zum Beispiel Methan, anzuwenden.

Flanschverbindungen mit Schweißdichtungen sind bauartbedingt technisch dicht.

Der Dichtheitsnachweis über die Einhaltung der Dichtheitsklasse ist für Flanschverbindungen im Krafthauptschluss im Anwendungsbereich der Richtlinie VDI 2290 (Ausgabe Juni 2012) nach den darin zugrunde gelegten Berechnungsvorschriften oder nachgewiesen gleichwertigen Verfahren zu erbringen. Für Flanschverbindungen mit Metalldichtungen, zum Beispiel Ring-Joint oder Linsendichtungen, ist das Verfahren der Richtlinie VDI 2290 (Ausgabe Juni 2012) entsprechend anzuwenden, soweit geeignete Dichtungskennwerte zur Verfügung stehen.

Soweit für Metaldichtungen und für sonstige Flanschverbindungen keine Dichtungskennwerte zur Verfügung stehen, ist die Richtlinie VDI 2290 (Ausgabe Juni 2012) bis auf die darin enthaltenen Berechnungsvorschriften, zum Beispiel hinsichtlich Montage und Qualitätssicherung, anzuwenden. Für diese Fälle dürfen spätestens ab dem 1. Dezember 2025 nur noch Flanschverbindungen verwendet werden, für die ein Dichtheitsnachweis durch typbasierte Bauteilversuche der Flanschverbindungen oder nachgewiesen gleichwertige Verfahren vorliegt.

Für die Bauteilversuche gilt die Dichtheitsklasse $L_{0,01}$ mit der entsprechenden spezifischen Leckagerate $\leq 0,01 \text{ mg}/(\text{s}\cdot\text{m})$ für das Prüfmedium Helium oder andere geeignete Prüfmedien, wie zum Beispiel Methan. Die Prüfung ist weitestgehend am Bauteilversuch nach Richtlinie VDI 2200 (Ausgabe Juni 2007) oder anderen nachgewiesen gleichwertigen Prüf- oder Messverfahren, wie zum Beispiel dem Helium-Lecktest oder der Spülgasmethode, auszurichten.

Der Betreiber hat sicherzustellen, dass dem Montagepersonal für die Montage der Flanschverbindungen Montageanweisungen und Vorgaben zur Qualitätskontrolle nach der Richtlinie VDI 2290 (Ausgabe Juni 2012) zugänglich sind und dass das Montagepersonal eine Qualifikation gemäß DIN EN 1591-4 (Ausgabe Dezember 2013) oder nach der Richtlinie VDI 2290 (Ausgabe Juni 2012) aufweist. Die Anforderungen für die Montage, Prüfung und Wartung der Dichtsysteme sind in Managementanweisungen festzulegen.

Bestehende Flanschverbindungen für flüssige organische Stoffe nach Auflage 2.5.1 Buchstabe a (Nr. 5.2.6 Buchstabe a der TA Luft), die nicht eines der in den Buchstaben b bis d genannten Merkmale erfüllen und die die Anforderungen nach Auflage 2.5.2 (vgl. Nummer 5.2.6.3 Absätze 1, 2, 3 und 4 der TA Luft) nicht einhalten, dürfen bis zum Ersatz durch neue Flanschverbindungen weiterbetrieben werden.

Ebenso dürfen Flanschverbindungen für flüssige organische Stoffe nach dieser Auflage 2.5.1 Buchstabe a bis d (vgl. Nummer 5.2.6 Buchstabe a bis d TA Luft), die die Anforderungen nach Nummer 5.2.6.3 Absatz 1 bis 3 der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) vom 24. Juli 2002 (GMBl S. 511) erfüllen, bis zum Ersatz durch neue Flanschverbindungen oder bis spätestens zum 1. Dezember 2024 (Frist entsprechend TA Luft 6.2.3.2) weiterbetrieben werden.

2.5.3 Absperr- oder Regelorgane

Zur Abdichtung von Spindeldurchführungen von Absperr- oder Regelorganen, wie Ventile oder Schieber, sind hochwertig abgedichtete metallische Faltenbälge mit nachgeschalteter Sicherheitsstopfbuchse oder gleichwertige Dichtsysteme zu verwenden.

Ab dem 1. Dezember 2025 dürfen nur noch Absperr- oder Regelorgane, wie Ventile, Schieber oder Kugelhähne verwendet werden, die bei Drücken bis $\leq 40 \text{ bar}$ und Auslegungstemperaturen $\leq 200 \text{ °C}$ die Leckagerate $LB (\leq 10^{-4} \text{ mg}/\text{s}\cdot\text{m})$ bezogen auf den Schaftumfang und bei Drücken bis $\leq 40 \text{ bar}$ und Auslegungstemperaturen $> 200 \text{ °C}$ die Leckagerate $LC (\leq 10^{-2} \text{ mg}/\text{s}\cdot\text{m})$ bezogen auf den Schaftumfang für das Prüfmedium Helium oder andere geeignete Prüfmedien, zum Beispiel Methan, erfüllen.

Bei Drücken von > 40 bar und Auslegungstemperaturen ≤ 200 °C ist die Leckagerate LC ($\leq 10^{-2}$ mg/ s·m) bezogen auf den Schaftumfang zu erfüllen und soll bei > 200 °C erreicht werden.

Abdichtungen von Spindeldurchführungen ausgeführt als hochwertig abgedichtete metallische Faltenbälge mit nachgeschalteter Sicherheitsstopfbuchse erfüllen die Anforderungen der Leckagerate LB ohne gesonderten Nachweis.

Ansonsten sind zum Nachweis der spezifischen Leckagerate der Dichtsysteme, zur Prüfung sowie deren Bewertung und Qualifikation die DIN EN ISO 15848-1 (Ausgabe November 2015) oder andere nachgewiesene gleichwertige Prüf- oder Messverfahren, wie zum Beispiel der Helium-Lecktest oder die Spülgasmethode anzuwenden.

Um die Dichtheit dauerhaft sicherzustellen, sind Anforderungen für die Prüfung und Wartung der Dichtsysteme in Managementanweisungen festzulegen.

Bestehende Absperrorgane für flüssige organische Stoffe nach Auflage Nr. 2.5.1 Buchstabe a (Nr. 5.2.6 Buchstabe a der TA Luft), die nicht eines der in den Buchstaben b bis d) genannten Merkmale erfüllen und die oben genannten Anforderungen nicht einhalten, dürfen bis zum Ersatz durch neue Absperrorgane weiterbetrieben werden.

Ebenso dürfen Absperr- oder Regelorgane für flüssige organische Stoffe nach Auflage 2.5.1 (entspr. Nummer 5.2.6 TA Luft) Buchstabe a bis d, die die Anforderungen nach Nummer 5.2.6.4 Absatz 1 und 2 der TA Luft vom 24. Juli 2002 erfüllen, bis zum Ersatz durch neue Absperr- oder Regelorgane weiterbetrieben werden.

Über die vorhandenen Absperrorgane, die die in dieser Auflage 2.5.3 gestellten Anforderung nicht erfüllen, ist eine Bestandsaufnahme durchzuführen. Der kontinuierliche Ersatz dieser Absperr- oder Regelorgane sowie die Wartungsarbeiten bis zu ihrem Ersatz ist zu dokumentieren.

2.5.4 Pumpen

Zur Förderung von flüssigen organischen Stoffen sind technisch dichte Pumpen wie Spaltrahmumpumpen, Pumpen mit Magnetkupplung, Pumpen mit Mehrfach-Gleitringdichtung und Vorlage- oder Sperrmedium, Pumpen mit Mehrfach-Gleitringdichtung und atmosphärenseitig trockenlaufender Dichtung, Membranpumpen oder Faltenbalgpumpen zu verwenden.

- 2.5.5 Beim Umfüllen sind vorrangig Maßnahmen zur Vermeidung der Emissionen zu treffen, z. B. Gaspendelung in Verbindung mit Untenbefüllung oder Unterspiegelbefüllung. Gaspendelsysteme sind so zu betreiben, dass der Fluss an organischen Stoffen nur bei Anschluss des Gaspendelsystems freigegeben wird und dass das Gaspendelsystem und die angeschlossenen Einrichtungen während des Gaspendelns betriebsmäßig, abgesehen von sicherheitstechnisch bedingten Freisetzungen, keine Gase in die Atmosphäre abgeben.

2.5.6 Rührwerke

Antriebe für Rührwerke unterhalb des Flüssigkeitsspiegels oder in der Gas-/Dampfphase eines unter Überdruck stehenden Behälters sind mit Magnetkupplungen oder Dichtungen mit geringen Leckageverlusten wie doppelwirkende Gleitringdichtungen, Mehrkammer-Dichtlippensysteme, oder gleichwertig technisch dichte Systeme auszurüsten. Dabei ist die Dichtheit des Sperr- oder Schutzmediensystems durch geeignete Maßnahmen, wie Druck- oder Durchflussüberwachung sicherzustellen.

Bestehende Rührwerke für flüssige organische Stoffe nach dieser Auflage 2.5.1 Buchstabe a (entsprechend Nr. 5.2.6 Buchstabe a der TA Luft), die nicht eines der in den Buchstaben b bis d genannten Merkmale erfüllen und die o. g. Anforderungen nicht einhalten, dürfen bis zum Ersatz durch neue Rührwerke weiterbetrieben werden.

Über die vorhandenen Rührwerke, die die in dieser Auflage 2.5.6 gestellten Anforderung nicht erfüllen, ist eine Bestandsaufnahme durchzuführen.
Der kontinuierliche Ersatz dieser Rührwerke sowie die Wartungsarbeiten bis zu ihrem Ersatz ist zu dokumentieren.

2.5.7 Probenahmestellen sind so zu kapseln oder mit solchen Absperrorganen zu versehen, dass außer bei der Probenahme keine Emissionen auftreten. Bei der Probenahme ist der Vorlauf zurückzuführen oder vollständig aufzufangen.

2.5.8 Emissionsbegrenzungen

Folgende Massenströme dürfen im Abgas der E11 – Alkoholyse-Lack-Anlage nicht überschritten werden:

Organische und siliziumorganische Stoffe der Nr. 5.2.5	0,50 kg/h
davon Stoffe der Nr. 5.2.5 Klasse I	0,10 kg/h
Gasförmige anorganische Chlorverbindungen Nr. 5.2.4 Klasse III, angegeben als Chlorwasserstoff	0,15 kg/h
Benzol	2,5 g/h

Emissionsmessungen sind nicht erforderlich, da die Häufigkeit der Emissionen im bestimmungsgemäßen Betrieb sehr gering ist.

2.6 Sonstige Messungen, Wartung und Dokumentation

2.6.1 Regelventile und Absperrorgane, wie Ventile und Schieber, sowie Pumpen sind regelmäßig auf Dichtheit zu überprüfen und zu warten. Flanschverbindungen sind regelmäßig auf Dichtheit zu überprüfen. Über die Prüf- und Wartungstätigkeiten sind Betriebsaufzeichnungen zu führen. Festgestellte Mängel und deren Behebung sind zu dokumentieren.

2.6.2 Durch geeignete Maßnahmen (Kontrolle des Waschwasserdurchflusses, Kontrolle des Füllstandes der Wassermenge im Wäscher, regelmäßiges Entfernen von Aufschwimmungen) ist sicherzustellen und zu dokumentieren, dass eine ausreichende Wirksamkeit der in 2.2 genannten Abgaswäscher gewährleistet ist.

Störungen der Wirksamkeit der Abgaswäscher sind sowohl mit optischer als auch mit akustischer Alarmgebung in der Messwarte anzuzeigen und zu dokumentieren.

2.6.3 Durch geeignete Maßnahmen, wie z. B. Kontrolle der Temperatur des Kühlmediums am Ein- und Austritt der Tieftemperaturkondensatoren AW416, AW466 und der Kältefalle AW414, ist sicherzustellen, dass eine ausreichende Wirksamkeit gewährleistet ist.

Störungen der Wirksamkeit der Tieftemperaturkondensation sind sowohl mit optischer als auch akustischer Alarmgebung in der Messwarte anzuzeigen und zu dokumentieren.

2.6.4 Die Betriebsaufzeichnungen gemäß Auflage A. 1.2, B 2.1, 2.2, 2.3, 2.6.1, 2.6.2, 2.6.3 sind mindestens 3 Jahre aufzubewahren und dem Landratsamt Altötting auf Verlangen vorzulegen.

3. Lärmschutz

In schalltechnischer Hinsicht ist die Anlage antragsgemäß und dem Stand der Technik entsprechend zu errichten, zu betreiben und zu warten.

4. Abfallwirtschaft

4.1 Einstufung der in der Anlage anfallenden Abfälle

Nach den Vorgaben der abfallrechtlichen Bestimmungen sind die im Folgenden aufgeführten Abfälle wie folgt einzustufen:

Lfd. Nr.	AVV Abfall-schlüssel	AVV-Abfallbezeichnung	Bisher genehmigte Menge in t/a	Änderung durch Vorgang (1003) in t/a	Zukünftige genehmigte Mengen in t/a	Bilanzierung über Anlage
1	07 02 07*	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände	250		250	E11
2	07 02 10*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	200	200	400	E11
3	17 01 03	Fliesen, Ziegel, Keramik	10 ^{*)}		10 ^{**)}	E11
4	06 08 99	Abfälle a. n. g.	10 ^{*)}		10 ^{**)}	E11

(^{*)}: gefährlich im Sinne von § 48 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes

(^{**)} Diese Abfälle fallen in etwa nur alle 3-5 Jahre an.

4.2 Grundsätzliches

Abfälle sind durch Einsatz abfallarmer Prozesstechniken und Optimierung der Verfahrensschritte, soweit technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar, zu vermeiden.

Jeder einzelne Abfall ist für sich, das heißt getrennt nach Anfallort, zu betrachten. Dies gilt auch dann, wenn Abfälle, die an unterschiedlichen Stellen der Anlage anfallen, denselben Abfallschlüssel aufweisen. Nur Abfälle, für die sich ein gemeinsamer Entsorgungsweg ergibt, dürfen im Auftrag und nach Maßgabe des Betreibers der vorgesehenen Abfallentsorgungsanlage vermischt entsorgt werden.

Nicht vermeidbare Abfälle sind, soweit technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar, einer internen oder externen Verwertung zuzuführen.

Nicht vermeidbare oder verwertbare Abfälle sind ordnungsgemäß und schadlos zu beseitigen.

Hinweis:

Bei der Verwertung und Beseitigung von Abfällen sind die Vorschriften des KrWG und seines untergesetzlichen Regelwerks in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.

4.3 Verwertung

Die oben aufgeführten Abfälle sind soweit möglich zu verwerten. Sofern weder Wiederverwendung, Recycling oder stoffliche Verwertung möglich sind (Abfallhierarchie

gemäß § 6 KrWG), sind die Abfälle einer internen oder externen energetischen Verwertung zuzuführen. (Hinweis: Bei einer Änderung der Rechtslage bzw. einer Änderung der Auslegung des KrWG kann sich eine andere Beurteilung ergeben). Nicht verwertbare Anteile sind zu beseitigen.

4.4 Beseitigung

Alle Abfälle, für die derzeit kein bekanntes Verwertungs- bzw. wirtschaftlich zumutbares Recyclingverfahren existiert, sind zu beseitigen. Dies gilt insbesondere für Abfälle, deren Verwertung sich aufgrund ihrer Heterogenität und Variabilität, trotz des Gebotes der grundsätzlich vorrangigen stofflichen (gemäß § 6 Abs. 1 KrWG), ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung (§ 7 Abs. 3 KrWG), nicht hinreichend sicher beherrschen lässt.

Die betroffenen Abfälle sind gemäß § 15 Abs. 2 KrWG in einer zugelassenen werkseigenen oder externen Entsorgungsanlage so zu beseitigen, dass das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird.

Hinweis:

Bei außerbetrieblicher Beseitigung sind die jeweils geltenden Andienungs- und Überlassungspflichten zu beachten.

5. Energie

Energie ist sparsam und effizient zu verwenden.

Einsparpotenziale sind zu identifizieren und soweit sinnvoll und wirtschaftlich vertretbar umzusetzen.

Die regelmäßige Überprüfung möglicher Einsparpotenziale sowie der Maßnahmen zur Energieeinsparung und die kontinuierliche Verbesserung der Energieeffizienz ist anzustreben.

Soweit sinnvoll und wirtschaftlich vertretbar kommen u. a. folgende Maßnahmen in Betracht:

- Prozesssteuerung und -kontrolle in Hinblick auf einen stabilen Anlagenbetrieb bei möglichst niedrigem und effektivem Energieverbrauch
- Vermeidung von Undichtigkeiten
- weitgehende Abwärmenutzung, auch aus Produkten und Abfallströmen sowie Kühl- und Prozessflüssigkeiten.
- Optimierung von Absaugungen der abzuleitenden und zu behandelnden Abgasvolumenströme, Reduzierung von nicht erforderlichen Absaugungen mit dem Ziel der Steigerung der Effizienz bei erforderlichen Absaugungen
- Erfassung/Messen von Energieverbräuchen und Steuerungsparametern

6. Betriebseinstellung

- 6.1 Bei der Betriebseinstellung einer Anlage oder einer Teilanlage ist entsprechend § 5 Abs. 3 BImSchG sicherzustellen, dass
- a) von der Anlage oder dem Anlagengrundstück keine schädlichen Umwelt-einwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können,
 - b) vorhandene Abfälle ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden und
 - c) die Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes des Betriebsgeländes gewährleistet ist.
- 6.2 Ein Stilllegungskonzept ist vom Betreiber der stillzulegenden Anlage rechtzeitig vorher zu erstellen und dem Landratsamt Altötting vorzulegen.

7. Auskunftspflicht des Betreibers

Für die Anlage E15 ist dem Landratsamt Altötting gemäß § 31 Abs. 1 BImSchG jährlich eine Zusammenfassung der Ergebnisse der Emissionsüberwachung sowie Daten vorzulegen, die erforderlich sind, um die Einhaltung der Genehmigungsanforderungen nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG zu überprüfen.

Der Umfang und das Ausmaß der jährlichen Berichtspflichten nach § 31 BImSchG ist spätestens 6 Monate nach Inkrafttreten des Bescheides zusammen mit der zuständigen Behörde festzulegen. Der Bericht muss die erforderlichen Daten enthalten, die zur Prüfung der Einhaltung der Genehmigungsanforderungen des Bescheides notwendig sind. Der jährliche Bericht ist unaufgefordert spätestens bis zum 31.03. des Folgejahrs der zuständigen Behörde vorzulegen.

VI. Anlagensicherheit, StöV

1. Die Anlage E11 – Alkoholyse-Lack-Anlage - gehört zum Betriebsbereich der Firma Wacker Chemie AG am Standort Burghausen, der als Betriebsbereich der oberen Klasse den erweiterten Pflichten der Störfallverordnung unterliegt. Die Anlage ist als ein sicherheitsrelevanter Teil des Betriebsbereichs (SRB) definiert.
2. Folgende Maßnahmen aus dem Gefahrenschutzgutachten vom 24.08.2023 sind bis zur Inbetriebnahme umzusetzen:
 - 2.1 Der vorhandene Sicherheitsbericht für die Alkoholyse-Lack-Anlage E11 ist bzgl. der vorgenommenen Änderung im Rahmen des Vorgangs (1003) fortzuschreiben (vgl. AV 4/1).
 - 2.2 Bezüglich der TRAS 310 sind Gefährdungen durch die umgebungsbedingten Gefahrenquellen Niederschlagswasser (Starkniederschläge) und Rückstau aus dem Kanalsystem zu berücksichtigen und ggf. entsprechende Maßnahmen zu treffen. Dies ist durch die Betreiberin im Sicherheitsbericht darzulegen (vgl. AV 5.2.2/1).

- 2.3 Die Angaben zur TRAS 310 und TRAS 320 sind bei der Fortschreibung in das Modul zum Sicherheitsbericht aufzunehmen (vgl. AV 5.2.2/2).
- 2.4 Die Auslegungsberechnung zum Sicherheitsventil VS477 [E22] führt als Abblaseursache die Pumpe AP486 auf, die aber separat über das Sicherheitsventil VS011 abgesichert ist. Vor diesem Hintergrund sind die Angaben zum Auslegungsfall (Abblaseursache) in den Auslegungsberechnungen aller Sicherheitsventile der Teilanlagen V0153T010 und V0153T011 nochmals auf Korrektheit zu überprüfen (vgl. AV 4.2.3/1).
- 2.5 Die Wacker-Analysen sind bei der Fortschreibung des Moduls zum Sicherheitsbericht bzgl. aller in Kapitel 4.2.3 des Gutachtens vom 24.08.2023 unterstrichenen Punkte (z.B. „Szenario x“) zu ergänzen. Sofern auf Fehler in den R&I-Fließbildern hingewiesen wird, sind diese zu aktualisieren (vgl. AV 4.2.3/2).
- 2.6 Es wird empfohlen die Beschreibung zur Güte der Erstinertisierung in allen Explosionsschutz-Checklisten im Hinblick auf die Zuverlässigkeit der organisatorischen Maßnahmen und Zuverlässigkeit der zur Erstinertisierung verwendeten Messeinrichtungen zu konkretisieren (z. B. Vorgehen nach Checklisten mit Unterschrift / Verwendung von regelmäßig wiederkehrend geprüften Messeinrichtungen) (vgl. AV 4.2.4/1).
- 2.7 Die Restentleerung der Behälter AB475, AB476, AB484, AB485 und AB486 hat zur Vermeidung eines Trockenlaufs der eingesetzten Pumpe unter ständiger Aufsicht des Anlagenpersonals zu erfolgen. Der Vorgang ist in einer Betriebsanweisung festzuschreiben. Die Checklisten zur Ermittlung von Explosionsgefahren [E15] und [E16] sind diesbezüglich zu ergänzen (vgl. AV 4.2.4/1).
- 2.8 Bei einem Ausfall der Vakuumpumpe AV485 ist ein Rückströmen von sauerstoffhaltigem Abgas (Zone 2 im Abgassystem) aufgrund des geringen Spaltmaßes der Schraubenspindeln in AV485 nicht zu erwarten. Weiterhin schließt die Differenzdruckmessung EP141.1 die Armatur EP141.2 und verhindert dadurch ein Rückströmen von Abgas. Sofern die Vakuumpumpe AV485 nach einem Ausfall nicht unverzüglich wieder in Betrieb genommen werden kann, ist das Vakuum gemäß Betriebsanweisung durch Stickstoffzufuhr zu brechen. Die aufgeführten Maßnahmen sind in der Checkliste zur Ermittlung von Explosionsgefahren [E17] zu ergänzen (vgl. AV 4.2.4/2).
- 2.9 In der Bezeichnung der Apparate ist die Vakuumpumpe AV486 fälschlicherweise als AV496 bezeichnet. Die Checkliste zur Ermittlung von Explosionsgefahren [E18] ist dahingehend anzupassen (vgl. AV 4.2.4/3).
- 2.10 Die Angabe der Trockenbeatmungen in der Tabelle „Wirksamkeit/Sicherstellung angewandter Schutzmaßnahmen zur Aufrechterhaltung der Zone (Inneres)“ in [E18] in der Klassifizierungsstufe K1 kann entfallen, da der Eintrag von Luftsauerstoff über die Feststoffeinsaugung AX490 / AX493 bauartbedingt ausgeschlossen werden kann (vgl. AV 4.2.4/4).
- 2.11 Im Teilsicherheitsbericht sind die Maßnahmen zur Begrenzung von Störfallauswirkungen aufzuführen. Es wird auf Anhang 1, Nr. 2 der Vollzugshilfe zur Störfallverordnung, sowie Kapitel 7 des Leitfadens KAS-55 verwiesen (vgl. AV 5.2.8/1).

C.

Kostenentscheidung

1. Die Firma Wacker Chemie AG, Werk Burghausen, hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.
2. Für diesen Bescheid wird eine Gebühr in Höhe von [REDACTED] erhoben. Die Auslagen wurden bzw. werden gesondert festgestellt und getrennt abgerechnet.

D.

Gründe

I.

Sachverhalt

Die Firma Wacker Chemie AG, Werk Burghausen, beabsichtigt, die bestehende Anlage zur Alkoholyse von Silanen mit Abfüllungen (Anlage E 11 – Alkoholyse-Lack-Anlage) durch das Vorhaben (1003) – Neuerrichtung einer MeRLin-Anlage, LP121 – zu ändern.

Gegenstand der Antragstellung ist die Erweiterung der Alkoholyse-Lack-Anlage durch die Neuerrichtung der MeRLin – Anlage (MeRLin-Ostwerk im Gebäude LP121). Die neue Teilanlage dient zur Herstellung von Methyl-Harzen und besteht aus zwei Anlagenteilen „V0153 T010 MeRLin Reaktion (Loop)“ und „V0153 T011 MeRLin Aufarbeitung“. Zudem erhöht sich im Rahmen dieses Vorhabens die Produktionskapazität von derzeit 9.000 jato auf 16.000 jato.

Gleichzeitig sollen darüber hinaus die seit der letzten BImSchG-Genehmigung durchgeführten unwesentlichen Änderungen der E11 – Alkoholyse-Lack-Anlage aufgenommen werden.

Genehmigungsverfahren

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für das o. g. Vorhaben wurde mit Schreiben vom 30.08.2022, eingegangen beim Landratsamt Altötting am 05.09.2023, ergänzt mit E-Mails vom 03.07.2023, 10.07.2023, 31.07.2023 und 05.10.2023 unter Vorlage von Plänen, Zeichnungen, Beschreibungen und Besprechungsberichten, beantragt.

Gleichzeitig wurde für die Änderung ein Antrag auf Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 8a BImSchG gestellt.

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wurde eine allgemeine Einzelfallprüfung gemäß § 7 Abs. 1 UVPG vorgenommen.

Demnach war die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung im Rahmen des Genehmigungsverfahrens für das Vorhaben nicht erforderlich.

Das Ergebnis dieser allgemeinen Einzelfallprüfung wurde im Amtsblatt des Landkreises Altötting Nr. 47 vom 18.11.2022, im Alt-Neuöttinger Anzeiger am 17.11.2022 sowie im UVP-Portal öffentlich bekannt gemacht.

Entsprechend § 16 Abs. 2 BImSchG konnte von einer Auslegung des Antrages und der Unterlagen sowie einer öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens abgesehen werden.

Die Stadt Burghausen hat zu dem Vorhaben ihr Einvernehmen erteilt.

Zur immissionsschutzrechtlichen Beurteilung (insbesondere unter den Gesichtspunkten der Luftreinhaltung und der Abfallwirtschaft) des Vorhabens wurde ein Gutachten der Firma TÜV Süd Industrieservice GmbH eingeholt. Die Anlagensicherheit wurde durch den Sachverständigen des TÜV Süd Industrieservice GmbH nach § 29 b BImSchG, Herrn Hönle, geprüft. Zu dem Bereich Lärmschutz wurde eine Stellungnahme des Bereiches Umwelttechnik des Sachgebietes Umweltschutz beim Landratsamt Altötting eingeholt.

Das Gewerbeaufsichtsamt bei der Regierung von Oberbayern hat zu den Fragen der Betriebssicherheit, des Arbeitsschutzes sowie des Vollzugs der Betriebssicherheitsverordnung Stellung genommen.

Zur Wahrung der Belange des Gewässerschutzes sowie zur Klärung, ob ein Ausgangszustandsbericht (AZB) erforderlich ist, wurde die fachkundige Stelle für Wasserwirtschaft beim Landratsamt Altötting beteiligt.

Das Sachgebiet 24 – Untere Naturschutzbehörde – im Landratsamt Altötting hat zu den naturschutzrechtlichen Belangen (insb. Natura2000) Stellung genommen.

Mit Bescheid vom 07.11.2022, Az. 22-15-E11-G1/22 VzB, wurde der vorzeitige Beginn nach § 8a BImSchG für die Errichtung der baulichen Anlage sowie die Montage der baulichen und technischen Ausrüstung zugelassen.

II.

Zuständigkeit

Das Landratsamt Altötting ist zum Erlass dieses Bescheides sachlich und örtlich zuständig (Art. 1 Abs. 1 Nr. 3 BayImSchG und Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 BayVwVfG).

Genehmigung nach BImSchG

Genehmigungsgegenstand ist die wesentliche Änderung einer Anlage, die nach §§ 1, 2 Abs. 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) i. V. m. Nr. 4.1.7 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV genehmigungsbedürftig ist. Ferner handelt es sich bei der Anlage E11 – Alkoholyse-Lack-Anlage – um eine IE-Anlage nach Nr. 4.1.g des Anhangs I zur IE-Richtlinie.

Die vorhandene Anlage E11 – Alkoholyse-Lack-Anlage - soll durch das Vorhaben (1003) – Neuerrichtung einer MeRLin-Anlage, LP121 - geändert werden.

Das Vorhaben ist genehmigungspflichtig nach §§ 4 und 16 Abs. 1 BImSchG in Verbindung mit §§ 1, 2 Abs. 1 der 4. BImSchV. Aus fachtechnischer Sicht sind erhebliche nachteilige Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter des § 1 BImSchG nicht zu besorgen. Entsprechend § 16 Abs. 2 BImSchG konnte daher auf eine öffentliche Bekanntmachung des Vorhabens verzichtet werden.

Gemäß § 5 Abs. 1 BImSchG sind genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten, zu ändern und zu betreiben, dass

1. schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können;
2. Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen zur Emissionsbegrenzung;
3. Abfälle vermieden, nicht zu vermeidende Abfälle verwertet und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden; Abfälle sind nicht zu vermeiden, soweit die Vermeidung technisch nicht möglich oder nicht zumutbar ist; die Vermeidung ist unzulässig, soweit sie zu nachteiligeren Umweltauswirkungen führt als die Verwertung; die Verwertung und Beseitigung von Abfällen erfolgt nach den Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes und den sonstigen für die Abfälle geltenden Vorschriften;
4. Energie sparsam und effizient verwendet wird.

Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG ergebenden Pflichten erfüllt werden (§ 6 Nr. 1 BImSchG) und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften (z. B. Bauplanungsrecht) und Belange des Arbeitsschutzes und der Betriebssicherheit der Errichtung bzw. Änderung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen (§ 6 Nr. 2 BImSchG).

Diese Genehmigungsvoraussetzungen sind nach den vorliegenden Gutachten und Stellungnahmen erfüllt, sofern die in Abschnitt B dieses Bescheides aufgeführten Auflagen und Bedingungen eingehalten werden. Unter dieser Voraussetzung stehen dem Vorhaben auch keine öffentlich-rechtlichen Vorschriften und keine Belange des Arbeitsschutzes entgegen.

Die Anlage E11 – Alkoholyse-Lack-Anlage - fällt unter den Anwendungsbereich der BVT-Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken (BVT) in Bezug auf einheitliche Abgasmanagement- und -behandlungssysteme in der Chemiebranche vom 06.12.2022 (WGC), die im vorliegenden Genehmigungsverfahren als Beurteilungsgrundlage heranzuziehen sind.

Da sich die Anforderungen, die bereits im aktuellen Genehmigungsbescheid festgelegt sind, auf den Ausfall der Abgasentsorgung über die Rückstandsverbrennungsanlage K01 bei der zu betrachtenden MeRLin -Anlage beziehen, brauchen die Anforderungen des Durchführungsbeschlusses nicht berücksichtigt zu werden. Im vorliegenden Fall handelt es sich um „Betriebszustände außerhalb des Normalbetriebs“ (OTNOC) i.S. d. Durchführungsbeschlusses.

Gemäß § 10 Abs. 1a Satz 1 BImSchG hat der Betreiber einer Anlage nach der Industrieemissions-Richtlinie (IE-RL), bei welcher relevante gefährliche Stoffe verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden, zusammen mit den Antragsunterlagen einen Ausgangszustandsbericht (AZB) vorzulegen, wenn eine Verschmutzung des Bodens oder des Grundwassers auf dem Anlagengrundstück durch die relevanten gefährlichen Stoffe möglich ist.

Die Firma Wacker Chemie AG, Werk Burghausen, konnte darlegen, dass durch entsprechende Sicherheitsvorrichtungen und Schutzvorkehrungen eine Verschmutzung des Bodens oder des Grundwassers auf dem Anlagengrundstück durch die Verwendung relevanter gefährlicher Stoffe ausgeschlossen werden kann.

Auf die Erstellung eines AZB für die E11 – Alkoholyse-Lack-Anlage– konnte somit aus wasserwirtschaftlicher Sicht verzichtet werden (§ 10 Abs. 1a Satz 2 BImSchG).

Die Anlage E11 – Alkoholyse-Lack-Anlage - gehört zum Betriebsbereich der Firma Wacker Chemie AG am Standort Burghausen, der unter die obere Klasse der Störfall-Verordnung fällt. Die Anlage E11 – Alkoholyse-Lack-Anlage – stellt einen sicherheitsrelevanten Teil des Betriebsbereichs (SRB) dar. Die beantragte Maßnahme wurde in die Störfallbewertungsstufe 2 eingestuft. Die Änderungen im Gebäude LP121 haben aus der Sicht des beteiligten Sachverständigen nach § 29 b BImSchG keine relevanten Auswirkungen auf den bestehenden angemessenen Sicherheitsabstand und es liegt keine erhebliche Gefahrenerhöhung im Sinne des BImSchG bzw. der StörfallV vor. Es kommt zu keiner signifikanten Erhöhung des Stoffpotenzials und es erfolgt keine grundsätzliche Lageveränderung. Die vorgenommenen Änderungen werden durch geeignete Maßnahmen begleitet. Unter Berücksichtigung der vorgelegten Antragsunterlagen und der in Abschnitt B Ziffer VI dieses Bescheides genannten Maßnahmen kann aus der Sicht des Gutachters nach § 29 b BImSchG ein sicherer Betrieb der geänderten Anlage E11 gewährleistet werden.

Soweit es erforderlich ist, die Erfüllung der in § 6 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen, wurde die Genehmigung in Abschnitt B dieses Bescheides mit Auflagen verbunden. Diese Auflagen beruhen im Wesentlichen auf den Vorschlägen der am Verfahren beteiligten Behörden und Gutachter. Die Rechtsgrundlage für diese Auflagen bildet § 12 Abs. 1 i. V. m. §§ 5, 6 und 7 BImSchG.

Von den in diesen Bestimmungen angesprochenen Gesetzen, Verordnungen und sonstigen Vorschriften sind insbesondere hervorzuheben: die Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV), das Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und die ergänzenden Rechtsverordnungen, sowie die TA Luft und die TA Lärm.

Die Notwendigkeit der einzelnen Auflagen ergibt sich aus der Art der genehmigten Anlage und aus dem Bestreben, ein möglichst großes Maß an Sicherheit für die im Betrieb Beschäftigten und die Bewohner im Einwirkungsbereich der Anlage zu gewährleisten und die Reinhaltung der Luft sicherzustellen (§ 5 BImSchG).

Die beantragte Genehmigung war daher in dem unter Abschnitt A I genannten Umfang zu erteilen. Die in Abschnitt A II enthaltenen Angaben sind zur genauen Festlegung des Genehmigungsumfanges erforderlich (§§ 4 Abs. 1, 16 Abs. 1 BImSchG).

Die im förmlichen Verfahren erteilte Genehmigung schließt keine anderen Genehmigungen bzw. Erlaubnisse ein (§ 13 BImSchG).

Abschnitt A Ziffer III dieses Bescheides beruht auf § 18 BImSchG.

Die Bekanntmachung des verfügenden Teils sowie der Rechtsbehelfsbelehrung dieser nach § 16 Abs. 2 BImSchG erteilten Genehmigung erfolgt gemäß § 10 Abs. 7 und Abs. 8 BImSchG im Alt/Neuöttinger Anzeiger und im Amtsblatt des Landkreises Altötting. Die Kosten für die Bekanntmachung werden gesondert abgerechnet.

Da es sich bei der Anlage E11 – Alkoholyse-Lack-Anlage – um eine Anlage nach der IE-RL handelt, wird diese Änderungsgenehmigung gemäß § 10 Abs. 8a BImSchG im Internet des Landratsamtes Altötting öffentlich bekannt gemacht.

III.

Verfahrenskosten

Die Kostenentscheidung in Abschnitt C dieses Bescheides ist auf Art. 1 und 2 des Kostengesetzes (KG) in der derzeit gültigen Fassung gestützt.

Maßgebend für die Festsetzung der Verwaltungsgebühr und der Auslagen waren die Art. 5, 6 und 10 KG i. V. m. Tarif-Nr. 8.II.0/1.8.2.1, 1.1.1.2 und 1.3.2 des Kostenverzeichnisses.

Es waren anzusetzen:

-	immissionsschutzrechtliche Genehmigung (Tarif-Nr. 8.II.0/1.8.2.1 i. V. m. 1.1.1.2)	██████████
-	Erhöhung für die wasserwirtschaftliche Prüfung durch die fachkundige Stelle (Tarif-Nr. 8.II.0/1.3.2)	██████████
-	Erhöhung für die fachliche Stellungnahme des Landrats- amtes zum Bereich Lärmschutz (Tarif-Nr. 8.II.0/1.3.2)	██████████
<hr/> Summe der Gebühr		██████████

Anmerkungen: Die Auslagen für die Stellungnahme des Gewerbeaufsichtsamt München wurden bereits mit Kostenrechnung vom 15.09.2022 abgerechnet, die Kosten für die öffentliche Bekanntmachung der UVP-Vorprüfung mit Kostenrechnung vom 24.11.2022.
Evtl. weitere Auslagen werden gesondert festgestellt und getrennt abgerechnet.
Der Versand der Kostenrechnung erfolgt ausschließlich elektronisch.

E.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht München in 80335 München
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München.**

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

- Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!
- Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Mit freundlichen Grüßen

Ulrike Kaiser